

Die Mitsubishi Electric HALLE ist Privatgelände. Die Düsseldorf Congress Sport & Event GmbH betreibt die Mitsubishi Electric HALLE und übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich.

In der Mitsubishi Electric HALLE (inkl. Foyers, Toiletten und sämtlicher Nebenräume) ist ein Rauchverbot angeordnet. Dieses gilt auch während Auf- und Abbaueiten.



## 1. Standflächen / Aufplanung

Spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ist der Mitsubishi Electric HALLE vom Veranstalter eine bemaßte und maßstabsgetreue Aufplanung der Veranstaltung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dieser genehmigten Aufplanung während des Aufbaus sind nicht mehr möglich.

## 2. Bodenbelastbarkeit

Das Befahren der Mitsubishi Electric HALLE mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig. Das Befahren des Seitenfoyers mit elektrischen Hubwagen und Gabelstaplern ist verboten.

In der gesamten Mitsubishi Electric HALLE sind nur Belastungen bis 2000 kg/m<sup>2</sup> zugelassen (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten und nicht auf den Tunnelauslässen). ACHTUNG: Es wird besonders auf die Beschaffenheit der Böden hingewiesen (Parkett im Saal). Für Schäden, infolge von unsachgemäßem Transport, Auf- oder Abbau haftet der Veranstalter.

## 3. Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

### 3.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege zur PH und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

### 3.2 Notausgänge, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege und Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, verhängt oder unkenntlich gemacht werden, sowie zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hinein ragende Gegenstände eingeengt werden. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

### 3.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweisschilder sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

### 3.4 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Gebäude nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

## 4. Allgemeine Standbaubestimmungen

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

### 4.1 Überprüfung der tatsächlichen Maße

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

### 4.2 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

### 4.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden, (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standbauten noch durch Exponate belastet werden. An Wänden und Türen darf keine Beschriftung unmittelbar angebracht werden.

### 4.4 Fußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standfläche hinausragen. Es wird besonders auf die Beschaffenheit der Böden hingewiesen (Parkett im Saal). Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Für Schäden infolge von unsachgemäßem Transport, Auf- oder Abbau haftet der Verursacher bzw. Veranstalter. Verankerungen und Befestigungen von Exponaten und Standbauten im Fußboden sind verboten. Die Kosten der Wiederherstellung des Bodens trägt der Aussteller bzw. der Veranstalter.

### 4.5 Deckenkonstruktionen bei Standbauten

In der Mitsubishi Electric HALLE sind geschlossene Decken nicht zulässig.

Eine zweigeschossige Bauweise ist in der Mitsubishi Electric HALLE grundsätzlich genehmigungspflichtig.

## 4.6 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von Traversen, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen etc. von der Tragkonstruktion der Hallendecke ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Mitsubishi Electric HALLE gestattet und wird ausschließlich von Hallen-Personal oder einem von der Mitsubishi Electric HALLE beauftragten Dienstleister durchgeführt.

## 4.7 Fahrzeuge und Container

Der Einsatz von Fahrzeugen und Containern als Standbauelemente in der Mitsubishi Electric HALLE ist erst nach Genehmigung seitens der Mitsubishi Electric HALLE und Vorliegen der Erlaubnis zulässig.

## 4.8 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Mitsubishi Electric HALLE.

## 4.9 Schäden

Alle Beschädigungen und verbleibende Abfälle sind der Mitsubishi Electric HALLE anzuzeigen. Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Gelände und in der Mitsubishi Electric HALLE sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters durch die Mitsubishi Electric HALLE beseitigt.

## 5. Brandschutz

### 5.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbar, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen entsprechend DIN 4102 mindestens Klasse B1, das heißt schwerentflammbar, sein. Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der Mitsubishi Electric HALLE nachgewiesen werden. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

### 5.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Mitsubishi Electric HALLE sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig und dürfen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen. Der Treibstofftank muss abgeschlossen und mit CO<sub>2</sub> aufgefüllt sein.

### 5.3 Brennpasten und andere Brennstoffe

Die Verwendung von Brennpasten und anderen Brennstoffen in der Mitsubishi Electric HALLE ist unzulässig.

### 5.4 Verwendung von Flüssiggas

Eine Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen ist in der Mitsubishi Electric HALLE nicht möglich.

### 5.5 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) auf den Ständen oder außerhalb des Standes im Gebäude ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

## 6. Elektroanschlüsse

Elektrohauptanschlüsse werden von der Mitsubishi Electric HALLE ausgeführt.

Innerhalb der Stände können Elektromontagen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

### 6.1 Montage- und Betriebsvorschriften

Im Stand dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende und mit dem Konformitätszeichen (CE) gekennzeichnete Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE-Vorschriften zu installieren und zu betreiben. Ein Verbinden von Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig. Für Endstromverbraucherkreise wie z.B. Steckdosenabgänge oder Beleuchtungseinspeisungen ist eine FI-Schutzschaltung (RCD) mit einem Abschaltstrom  $\leq 30$  mA zwingend vorgeschrieben. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung mit einzubeziehen (Potenzialausgleich / Ständerdung).

### 6.2 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, Wärme beständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht sein.

### 6.3 Abnahme

Die Elektroinstallationen werden vor Inbetriebnahme von der Mitsubishi Electric HALLE oder einem von der Mitsubishi Electric HALLE beauftragten Dienstleister überprüft.

### 6.4 Störungen

Bei Störungen der Elektroversorgung ist unverzüglich die Veranstaltungsleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haftet die Mitsubishi Electric HALLE nicht.

## 7. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Fax- und Datenanschlüssen erfolgt ausschließlich über die Deutsche Telekom AG.

## 8. Reinigung

Die Mitsubishi Electric HALLE sorgt für die Reinigung des Geländes, der Halle und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Mitsubishi Electric HALLE zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.